

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/4460-01	Termin 27.03.2019	Schulausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
27.03.2019	Schulausschuss	K			

Berichtsgegenstand

Bildung von Eingangsklassen an den Oberhausener Grundschulen zum Schuljahr 2019/2020

Sachdarstellung

Aus der Anlage ist die Datengrundlage für die Bildung von Eingangsklassen der Grundschulen für das Schuljahr 2019/2020 zu ersehen.

Die Daten basieren auf den Angaben der Schulleitungen nach den Anmeldeterminen sowie einer erneuten Abfrage im Februar 2019.

Zum Vergleich wurden die Anmeldezahlen nach den Anmeldeterminen 2017 für das Schuljahr 2018/2019 sowie die mit Beschluss des Rates vom [24.09.2018](#) (Drucksache Nr. B/16/2852-01) festgelegten Zügigkeiten für die Oberhausener Grundschulen angegeben. Aufgrund von gemeindeübergreifenden Umschulungsanträgen und Nachmeldungen sind bis Juli 2019 wie in den Vorjahren noch Veränderungen zu erwarten. Über die sich dann ergebenden Schülerzahlen wird im Rahmen der Schulstatistik berichtet.

Mit Inkrafttreten des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes ist der Schulträger verpflichtet, die Klassenbildungen für alle Schulen nach der sog. Kommunalen Klassenrichtzahl durchzuführen. Diese Kommunale Klassenrichtzahl ergibt sich, in dem die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen (ohne Kinder der Förderschulen aber mit Kindern im Gemeinsamen Lernen – GL) durch den Faktor 23 geteilt wird, die Zahl wird nach unten gerundet und um eine weitere Klasse verringert. Das Ergebnis entspricht der Anzahl der Eingangsklassen, die insgesamt an allen Grundschulen in Oberhausen gebildet werden dürfen. In Oberhausen dürfen nach dieser Berechnung 72 Eingangsklassen für das Schuljahr 2019/2020 auf die 30 Grundschulen verteilt werden.

Die Bandbreiten für die Klassengrößen der Eingangsklassen betragen bei Einzügigkeit 15 bis 29 Kinder, bei Zweizügigkeit 15 bis 28 Kinder je Klasse, bei Dreizügigkeit 15 bis 27 Kinder je Klasse und bei Vierzügigkeit 15 bis 26 Kinder je Klasse. Außerdem wurde dem Schulträger die Möglichkeit

Bereichsleiter/in Bereich 3-3	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Dr. Jordan-Ecker	Münich		
Datum 24.02.2019	Datum 26.02.2019	Datum	Datum
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K)		Personalrat	[]
		Gleichstellungsstelle	[]

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/4460-01	Termin 27.03.2019	Schulausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------

geschaffen, die Größe von Klassen des Gemeinsamen Lernens (GL) sowie die Größe von Eingangsklassen an Schulen in schwierigen sozialen Lagen auf 25 zu begrenzen.

Nach intensiven Gesprächen zwischen der Unteren Schulaufsicht und der Schulverwaltung wurden - wie aus der Anlage ersichtlich ist – 70 Klassen gebildet.

In der 2. Kalenderwoche 2019 fanden seitens des Schulträgers und der Unteren Schulaufsicht Abstimmungsgespräche mit Schulleitungen statt, die Kinder ablehnen müssen. In diesen und auch nachfolgenden Gesprächen wurde eine intensive Beratung durch den Schulträger und die Untere Schulaufsicht wahrgenommen, um die Schulleitungen bei der Entscheidung über die Aufnahmen und Ablehnungen bestmöglich zu unterstützen.

Die Eltern wurden in der 4. Kalenderwoche durch die Schulleitungen über Ablehnungen informiert. Dabei wurden den Eltern, deren Kinder eine Ablehnung von der gewünschten Schule erhalten haben, ortsnahe Alternativen angeboten.

Das Versenden der Aufnahmeschreiben erfolgte in der 9. Kalenderwoche.

Nach der derzeitigen Antragslage wird erwartet, dass 14 GU-Klassen im kommenden Schuljahr 2019/2020 gebildet werden. Da die Verfahren zur Feststellung von Förderbedarfen (AOSF-Verfahren) noch nicht abgeschlossen sind, können aktuell noch keine genaueren Daten angegeben werden. Sobald die tatsächliche Anzahl bekannt ist, wird gesondert hierüber berichtet.

Zu beachten ist hierbei, dass durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz keine Antragsverfahren für Kinder der Schuleingangsphase (Jahrgänge 1 und 2) mehr direkt durch die Schule eingeleitet werden können. Für die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache können die Verfahren in Ausnahmefällen durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden. Kinder, bei denen die Vermutung eines Förderschwerpunktes besteht, verbleiben als Regelkinder an den Schulen an denen sie angemeldet wurden und werden individuell präventiv gefördert.

Anlage

Anmeldungen Grundschule für 19/20